

1. Die Geschichte einer Kindeswegnahme

Kazim Görgülü ist türkischer Staatsbürger, wurde im September 1966 geboren und wohnt in Deutschland. Er lebte zwei Jahre lang mit einer Deutschen zusammen und etwa vier Monate nach dem Ende dieser Beziehung, eröffnete sie ihm, dass sie schwanger sei, aber das Kind nicht wolle. Sofort erklärte Kazim, dass er sein Kind selbst aufziehen möchte. Beide kamen überein, dass Kazim Görgülü sein Kind nach der Geburt zu sich nimmt. Kazim kümmerte sich um die werdende Mutter und unterstützte sie auch finanziell.

Ca. acht Wochen vor der Geburt, nachdem die werdende Mutter mit dem Jugendamt gesprochen hatte, brach sie den abrupt den Kontakt zu Kazim ab. Der Geburtstermin war ihm leider nicht bekannt. Seine intensiven Bemühungen, wieder Kontakt zur Kindesmutter aufzubauen, hatten schließlich im Oktober 1999 Erfolg. Die Kindesmutter erklärte Kazim Görgülü, dass sie einen Sohn geboren hat, diesen aber dem Jugendamt für eine Adoptionsvermittlung überlassen habe. Sie übergab Kazim lediglich zwei Fotos von seinem Sohn Christofer und dessen Geburtsurkunde. Auf diese Weise erfuhr Kazim, dass sein Sohn am 25.08.1999 geboren wurde. Unehelich. Am 1.11.1999 unterschreibt die Mutter die Freigabe zur Adoption. Gleich am nächsten ging Kazim Görgülü zum Jugendamt und erklärte, dass er der Vater von Christofer sei und selbst das Sorgerecht für seinen Sohn ausüben möchte. Die Beamtin schickte ihn mit der Begründung weg, er könne nichts mehr machen, da das Kind bereits adoptiert sei.

Kazim lernte November 1999 seine jetzige Ehefrau kennen. Er bat sie um Unterstützung, da er nicht verstand, dass man ihm in Deutschland einfach so sein Kind wegnehmen konnte. Sie erhielten vom Amtsgericht die Auskunft, dass Kazim gemeinsam mit der Kindesmutter beim Jugendamt vorsprechen müsse. Am 30.11.1999 erklärte die Kindesmutter beim Jugendamt, dass Kazim der Vater ihres geborenen Sohnes ist. Die Beamtin diskutierte mit der Kindesmutter, weshalb sie den Vater anschleppe und erklärte erneut, dass das Kind adoptiert sei und neue Eltern habe.

Die Beamtin schickte Kazim Görgülü erneut weg, obwohl die gesetzliche Einspruchsfrist des Vaters nicht abgelaufen war. Daraufhin stellte Kazim beim Amtsgericht Wittenberg den Antrag auf Übertragung des Sorgerechtes. Mit Beschluss vom 09.03.01 (AZ: 5 F 21/00) übertrug ihm das Amtsgericht Wittenberg das alleinige Sorgerecht. Jetzt begann für Familie Görgülü eine bis heute anhaltende Odyssee durch alle gerichtlichen Instanzen. Denn der eingesetzte Amtsvormund des Jugendamtes Wittenberg, eine Verfahrenspflegerin und die Pflegeeltern legten gegen alle richterlichen Beschlüsse, die positiv für den Kindsvater entschieden werden, Widerspruch ein oder boykottierten sie.

2. Anhaltende Verweigerungshaltung des Amtsvormundes

Seit Jahren unterbindet der Amtsvormund des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg immer wieder jegliche Kontaktabbahnung von Kazim zu seinem einzigen Kind Christofer. Alle gerichtlichen Beschlüsse, die wenigstens den Kontakt von Vater und Kind festlegten, werden boykottiert und unterlaufen. Selbst die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes werden vom Amtsvormund bis heute ignoriert. So soll nach Willen der Karlsruher Richter Kazim jeden Samstag Umgang mit seinem Kind haben.

Nur wurde Christofer einen Tag vor dem ersten geplanten Umgangstermin plötzlich krank gemeldet. Nur eine Woche später tauchte plötzlich ein Gutachten des Jugendamtes auf, welches zum Anlass genommen wurde, den Kontakt von Christofer an den Kindsvater zu untersagen. Damit nicht genug, man legte sogar eine Beschwerde gegen die Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes ein, die unzulässig ist. Schließlich wurde vom Landesverwaltungsamt Halle am 11.02.2005, die Kommunalaufsicht zur Durchsetzung des Umgangs übernommen. Es gelang, einen halbstündigen Spaziergang von Kazim und Christofer zu organisieren.

Die nachfolgenden Umgangstermine mussten aufgrund der Verweigerungshaltung des Amtsvormundes und der Pflegeeltern abgebrochen werden. Es gelang nicht, Christofer vor der Haustür seinem Vater zu übergeben. Sogar der Landesverwaltungsamt-Beauftragte konnte nicht mehr eingreifen: er wurde von den Pflegeeltern des Grundstückes verwiesen. Dann vereitelte die Amtsleiterin des Jugendamtes Wittenberg persönlich die Übergabe von Christofer an seinen Vater und brachte das Kind in einen Loyalitätskonflikt.

Nach wie vor begeht der Amtsvormund durch sein Boykottverhalten Rechtsbruch, mit dem Ziel die Zwangsadoption voranzutreiben. Christofer wird nicht nur sein Recht auf Umgang mit seinem Vater verwehrt, er wird auch zum Spielball des Amtsvormundes und der Pflegeeltern.



3. Konsequenzen aus diesem Fall

Vaterschaft muss auch ohne den Willen der Mutter festgestellt werden können

Die souveräne Elternschaft des leiblichen Vaters ist ein Grundrecht und muss auch staatlich geschützt werden.

Das gemeinsame Sorgerecht auch bei nichtehelichen Kindern

Die Sorgerechtsentscheidung nichtehelicher Kinder von der Zustimmung der Mutter abhängig zu machen, ist diskriminierend und den Erfordernissen einer Chancengleichheit von ehelichen und nichtehelichen Kindern unangemessen.

Durchsetzung des Umgangs

Gerichtsurteile zum Umgang werden unterlaufen, Kinder in Loyalitätskonflikte gebracht oder der Umgang einfach boykottiert. Sehr häufig folgt nach dem Boykott auch noch die Übertragung der elterlichen Sorge und wird mit dem Wohl des Kindes begründet.

Richterwechsel

Nach der Verurteilung Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte müssen die Opfer ihr Recht durch die gleichen Richter herstellen. Solche Rechtswege sollte zukünftig den Opfern einfach nicht mehr zuzumuten sein.

Wiederaufnahme des Verfahrens

Zukünftig muss nach einer festgestellten Menschenrechtsverletzung durch den Europäischen Gerichtshof in Straßburg automatisch eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Deutschland erfolgen, die Kosten hat das jeweilige Bundesland zu übernehmen. Die Geschädigten erhalten zwar Geld zur Wiedergutmachung, nicht aber ihr Recht.

Deutsches Recht muss dem Europäischen Recht entsprechen

Deutschland hat die Menschenrechtskonvention unterzeichnet und ist, wie jedes andere Land auch, selbstverständlich an die Einhaltung der Menschenrechte und die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gebunden.

Zum Wohle des Kindes die Väterrechte den Mütterrechten gleichstellen

Für das Kind besteht seine Familie aus Mutter und Vater, das sind seine Bezugspersonen und seine leiblichen Wurzeln. Wer die Rechte eines Elternteils schützt und die Rechte des anderen Elternteils vernachlässigt, braucht sich über den Geburtenrückgang nicht wundern. Kinder brauchen ein uneingeschränktes Recht auf Mutter und Vater.

Insgesamt musste der Vater 21 Gerichtsbeschlüsse herbeiführen,

davon eine vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und 4 Beschlüsse vor dem Bundesverfassungsgericht, derzeit sind noch 5 Verfahren offen. Bisher hat das alles nichts genützt, der Vater sieht sein Kind bis heute nicht

5 F 21/00 AG Wittenberg 09.03.2001 Übertragung des alleinigen Sorgerechts an den Kindesvater

5 F 31/01 AG Wittenberg 19.06.2001 Einstweilige Anordnung zur Umgangsregelung

14 UF 52/01 OLG Naumburg 20.06.2001 Aufhebung der Sorgerechtsentscheidung und ein Jahr Umgangsverbot

1 BvR 1174/01 BVerfG 31.07.2001 Verfassungsbeschwerde zum Beschluss 14 UF 52/01 des Vaters wird zurückgewiesen

14 XVI / 1699 AG Wittenberg 28.12.2001 Einwilligung des leiblichen Vaters wird ersetzt, Beschwerde des Vaters noch nicht entschieden

74969/01 EuGH 09.03.2001 Die Vollziehung des Sorgerechts und Umgangsrechtes für den Vater

8 EMRK

5 F 741/02 AG Wittenberg 19.03.2004 W

F 463/02 AG Wittenberg 19.03.2004 w

14 UF 60/04 AG Wittenberg 19.03.2004 v

9T 47/03 OLG Naumburg 19.03.2004 v

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

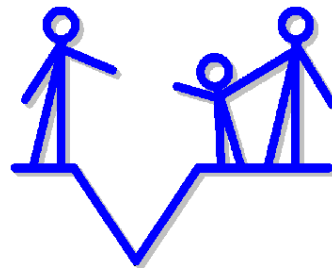
Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht

Ersetzung der Verfahrensbeschlüsse durch die Richter nicht



Väteraufbruch für Kinder

Allen Kindern beide Eltern,
nicht mehr und nicht weniger

Wer wir sind

Der Bundesverein Väteraufbruch für Kinder wurde 1988 gegründet. Er ist mit 150 lokalen Kontaktstellen und über 80 Kreisvereinen vertreten. Wir finanzieren uns aus Beiträgen und Spenden

Weitere Materialhinweise

Sie finden die gesamte Verfahrensgeschichte der Familie Görgüglü auf der Homepage des Väteraufbruch www.vafk.de

Tagebuch und eine Dokumentation:
www.vafk.de/themen/Tagebuch/Tagebuch.htm

Bundesweite Hotline:

0700 – VATER RUF

(0700 – 82 83 77 83)

Palmental 3, 99817 Eisenach

Fax: 0700 – 82 83 73 29

<http://www.vafk.de>

Beitrags- und Spendenkonto:

Sozialbank Hannover

BLZ 251 205 10, Kto. 8443 600

Mitteldeutsche Zeitung schrieb am 14.04.04:

“Staatlicher Kindesraub“

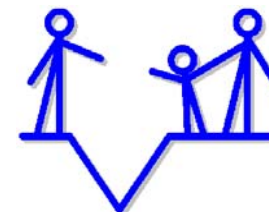
Wenn dein Kind dich morgen fragt



Foto: Bettina Wiederhold

Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes werden in Sachsen-Anhalt nicht umgesetzt.

Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg vereitelte fast 6 Jahre den Kontakt des Kindes zum Vater.



Väteraufbruch für Kinder